

**23 Wohnraumförderungsprogramm**  
**Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum**  
**- Erwerb von Bestandsobjekten mit anschließender Modernisierung -**

**Stand: November 2019**

Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Wohnversorgung zu leisten. Die vorliegende Darstellung muss sich naturgemäß auf die wichtigsten Eckwerte beschränken. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Baudarlehen werden aus Mitteln der Wohnraumförderung bereitgestellt.

**Wer kann Anträge stellen?**

**Privatpersonen**, die modernisierungsbedürftigen Wohnraum erwerben

**Was wird gefördert?**

Gefördert wird der Erwerb von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zur Selbstnutzung mit anschließender Modernisierung

Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Die zur Förderung vorgesehenen Wohnungen müssen modernisierungsbedürftig sein; es dürfen jedoch keine Schäden an der Bausubstanz vorliegen, die eine dauernde, der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechende Nutzung nicht gestatten oder wesentliche Instandsetzungsarbeiten erfordern. Der Zustand der Wohnung nach der Modernisierung muss eine dauerhafte Wohnversorgung gesichert erscheinen lassen und ein der Größe der Familie angemessenes Wohnen ermöglichen. **Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bestätigung eines vereidigten Sachverständigen nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind unabhängig vom Zustandekommen des Antrags durch den Antragsteller zu tragen.**

**Welche Einkommensgrenzen müssen eingehalten werden?**

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den § 20 bis § 24 des Wohnraumförderungsgesetzes. Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Das Gesamteinkommen des Haushalts im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge nach § 24 Wohnraumförderungsgesetz (=bereinigtes Jahreseinkommen).

Einpersonenhaushalt	EUR	22.500,00
Zweipersonenhaushalt	EUR	34.500,00
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	EUR	9.000,00
zzgl. für jedes Kind, das bei der Lohn- und ESt berücksichtigt wird	EUR	1.500,00

## Was wird mitfinanziert (förderfähige Kosten)?

### Erwerb

- Kaufpreis einschließlich Kaufpreisnebenkosten

### Modernisierung

*Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnräume nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern, z.B.*

- Änderung des Wohnungszuschnitts und der Funktionsabläufe
- Belichtung und Belüftung
- Allgemeiner Schallschutz
- Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Sanitäre Einrichtungen und Installationen
- Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO<sub>2</sub>- und SO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Ersatz von Einzelöfen durch Sammelheizungen
- Einbau von Steuerungs- und Regeltechnik bei vorhandenen Sammelheizungen

*Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie und Wasser*

- Einbau von Wärmedämmfenstern
- Verbesserung der Wärmedämmung von Fassaden, Dächern, Kellerdecken oder nicht ausgebauten Dachräumen (oberste Geschossdecke)
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umrüstung und Umstellung der Heizungsanlage (Einbau von Mess- und Regeltechnik, Wärmedämmung der Heizrohre)
- Anschluss an Fernwärmeversorgung
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Biogasanlagen
- Einbau von Kalt- und Warmwasserzählern
- Kosten für Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht wurden

Nicht mitgefördert werden Kosten für bewegliche Ausstattungsgegenstände, Einbauküchen, Ausbaumaterialien mit überdurchschnittlichem Qualitätsstandard (z.B. bei Fliesen, Armaturen, Wand- und Fußbodenbelägen, Sanitärkeramik, etc.), reine Schönheitsreparaturen, Erweiterungsbauten, bauliche Maßnahmen an Außenanlagen, Einbau von elektrischen Direktheizungen, Fassadenanstriche, die nur optisch wirken sowie bauliche Maßnahmen außerhalb des Grundstücks, auf welchem sich die Wohnung befindet.

**Der förderbare Modernisierungsaufwand je Wohnung muss mindestens €12.500 betragen.**

## In welchem Umfang wird mitfinanziert?

### Erwerb

- Pauschalbetrag in Höhe von EUR 35.000,-

### Modernisierung

- bis 80 % der förderfähigen Modernisierungskosten
- max. EUR 60.000,-

**Die Summe aus Erwerbs- und Modernisierungsförderung darf die Gesamtkosten nicht übersteigen.**

Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss sichergestellt sein.

## Welche Eigenleistung ist zu erbringen?

mindestens **20% der Modernisierungskosten**

### Berücksichtigungsfähige Eigenleistungen sind:

- eigene Geldmittel und Guthaben ohne Rückzahlungsverpflichtung gegenüber Dritten
- Wert der Selbsthilfe (Helferliste mit allen am Bau unentgeltlich beteiligten Helfern mit Berufsangaben, Bestätigung des Umfangs der Selbsthilfeleistungen durch zuständigen Architekten bzw. verantwortlichen Bauleiter)

## Welche Belastungen sind zu berücksichtigen?

- Bauvorhaben können nur gefördert werden, wenn die Belastung für den Haushalt des Bauherrn zur Zeit der Bewilligung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen des gesamten Haushaltes auf Dauer tragbar erscheint und wenn nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des gesamten Haushaltes noch **genügend verfügbares Einkommen** verbleibt. Für die ersten zwei Personen im Haushalt müssen mindestens EUR 815 monatlich und für jede weitere Person EUR 200 monatlich verfügbar sein.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  - die Belastung auch bei Einhaltung der Einkommens- und Belastungsgrenzen 20 % des erzielbaren Haushaltseinkommens unterschreitet,
  - das vorhandene Eigenkapital 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens übersteigt,
  - zu erwarten ist, dass das Gesamteinkommen innerhalb von zwei Jahren nach der Antragstellung die maßgebliche Einkommensgrenze um mehr als 25 % überschreiten wird oder
  - der Antragsteller bereits über Wohneigentum von ausreichender Größe und zweckmäßigem Zuschnitt verfügt oder in der Vergangenheit verfügt hat (zum Beispiel für einen Vier-Personen-Haushalt stehen 90 m<sup>2</sup> zur Verfügung).

## Weitere Fördervoraussetzungen:

- Es werden Vorhaben im Saarland in bestimmten Gebieten gefördert.
- Es wird nur Wohnraum gefördert, dessen Wohnfläche **156 m<sup>2</sup>** nicht übersteigt.  
Bei Zweifamilienhäusern darf die Gesamtwohnfläche 240 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und keine der Wohnungen größer als 156 m<sup>2</sup> sein. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist bei Haushalten mit mehr als vier Haushaltsangehörigen um 15 m<sup>2</sup> je weiterem Haushaltsangehörigen möglich. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346).
- Die Wohnungen müssen durch die Modernisierung wesentlich verbessert werden und die Kosten der Modernisierung angemessen sein.  
Die Vorhaben müssen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
- Die Modernisierungsarbeiten sind innerhalb eines Jahres nach Zusage des Baudarlehens abzuschließen. Nach der Modernisierung soll die Wohnung noch mindestens 30 Jahre zu Wohnzwecken dienen. Die geförderte Wohnung ist mit Abschluss der Modernisierungsarbeiten für die Dauer von 10 Jahren von dem geförderten Haushalt zu bewohnen.

## Wie sind die Konditionen?

- Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre.
- Der Zinssatz des Darlehens ist der aktuellen Konditionenübersicht zu entnehmen und ist fest für die gesamte Laufzeit des Darlehens.
- Auszahlung: 100 %
- Tilgungsfreie Zeit: 1 Jahr

## Tilgungszuschuss

Für Familien mit Kindern kann die Förderung durch einen Tilgungszuschuss ergänzt werden.

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| • Familie mit einem Kind            | 5 % Tilgungszuschuss  |
| • Familie mit zwei Kindern          | 10 % Tilgungszuschuss |
| • Familie mit drei Kindern          | 15 % Tilgungszuschuss |
| • Familie mit vier oder mehr Kinder | 20 % Tilgungszuschuss |

Der Antrag auf Gewährung des Tilgungszuschusses ist zusammen mit dem Förderantrag zu stellen. Für die Ermittlung der Höhe des Tilgungszuschusses ist die Höhe des Förderdarlehens zum Zeitpunkt der Vollauszahlung maßgeblich.

Die Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt mit Zahlung der ersten Tilgungsleistung und setzt das Förderdarlehen um den entsprechenden Betrag herab. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

## Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei Zahlung des Kaufpreises bzw. nach Vorhabensfortschritt. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

## Wie erfolgt die Tilgung?

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in monatlich gleich bleibenden Annuitäten (Zins- und Tilgungszahlung).

## Wie erfolgt die Antragsstellung?

Anträge auf Gewährung eines Kredites aus dem SIKB Wohnraumförderungsprogramm sind vor Beginn der Maßnahme auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der SIKB einzureichen. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung der Förderzusage nicht begonnen sein.

Bei der Förderung des Erwerbs von selbst genutztem Wohnraum dürfen notarielle Beurkundungen von vertraglichen Abmachungen, welche auf die Übertragung des Eigentums gerichtet sind und Verpflichtungen des Erwerbes begründen, erst nach Erteilung der Förderzusage erfolgen; dies gilt nicht, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen.

Als Vorhabensbeginn wird der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gesehen. Planung und Bodenuntersuchung gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Der Förderung steht der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller im Vertrag ein Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt ist, dass eine Förderung nicht erfolgt und ihm im Falle des Rücktritts keine weiteren Kosten entstehen. Mit der Ausführung der vertraglichen Leistung darf auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen sein. Über die Gewährung des Baudarlehens und die Einhaltung der Förderkriterien entscheidet die SIKB als Bewilligungsstelle.

### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Kredite sind in Darlehenshöhe grundpfandrechtlich zu besichern. Da die SIKB-Kredite in der Regel für Finanzierungen im nachrangigen Beleihungsraum vergeben werden, kann eine Absicherung durch nachrangige Grundschulden erfolgen.

### Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Die zweckentsprechende Verwendung des Baudarlehens ist durch die Schlussabrechnungsanzeige mit zahlenmäßigem Nachweis, den Nachweis der Bezugsfertigkeit und der Wohnberechtigung zu belegen.

### Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Bei Modernisierungsmaßnahmen ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Wohnung bereits in einem früheren Modernisierungsprogramm gefördert wurde oder für die gleiche Maßnahme Fördermittel des Landes aus einem anderen Modernisierungsprogramm in Anspruch genommen werden sollen.

### Besteht ein Rechtsanspruch auf die Kreditmittel?

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung des Baudarlehens besteht nicht.

### Checkliste der zur Antragstellung benötigten Unterlagen

- Antrag auf Gewährung eines Baudarlehens aus der sozialen Wohnraumförderung
- Einkommensnachweise und Vermögensübersicht
- Eigenmittelnachweis
- Aktueller Grundbuchauszug
- Baupläne, Lageplan/Flurkarte, Baubeschreibung
- Baugenehmigung oder Kopie der Erklärung zur Genehmigungs- oder Verfahrensfreistellung, soweit erforderlich
- Bauzahlenberechnung
- Wertermittlung
- Kostenzusammenstellung (inkl. Nachweis der Selbsthilfe) des Architekten
- Nachweis Bauherrenhaftpflicht/Feuerversicherungsnachweis
- Finanzierungsplan und Nachweis der Selbsthilfe durch den Architekten, Bauleiter

Wir behalten uns die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

## Weitere Informationen zu diesem Programm

**Hilfestellung und weitere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie unter der SIKB-Hotline Tel. 0681/3033-333.**

### **Hinweise:**

Aus diesem Merkblatt können weder rechtliche Folgerungen noch Rechtsansprüche hergeleitet werden; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms, Verwaltungsvorschriften über Zuwendungen zur Wohnraumförderung, Verwaltungsvorschriften zur Sicherung der Belegungsbindung). Diese können bei der SIKB angefordert werden und stehen auch unter [www.finanzen.saarland.de](http://www.finanzen.saarland.de) zum Download bereit. Gleichzeitig steht die Darstellung unter dem Vorbehalt der Änderung gesetzlicher Regelungen.